

# RS OGH 1993/5/19 8Ob606/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

## Norm

ABGB §367 C

ABGB §367 E

ABGB §1063

HGB §366

## Rechtssatz

Die Gutgläubigkeit des Käufers eines fabriksneuen Fahrzeuges oder eines vom Kfz-Händler benutzten Vorführwagens kann nicht schon allein deshalb verneint werden, weil er den Typenschein, dessen Übergabe für den Eigentumserwerb ohne Belang ist, nicht eingesehen hat. Bei Barzahlung muß der Käufer mit einer Veruntreuung des für den Lieferanten bestimmten Betrages nicht rechnen. Er kann vielmehr damit rechnen, daß der Lieferant in dem Zeitpunkt dem Erlöschen des Eigentumsvorbehalts einverstanden ist, in dem der Erwerber den Kaufpreis voll bezahlt hat, weil auch eine solche Verfügungsermächtigung seinem Sicherungsinteresse entspricht. Durch die vollständige Kaufpreiszahlung erwirbt er unbeschränktes Eigentum.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 606/92  
Entscheidungstext OGH 19.05.1993 8 Ob 606/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010890

## Dokumentnummer

JJR\_19930519\_OGH0002\_0080OB00606\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)